

## Abgrenzung von Verbandsgerichten – Schiedsgerichten im Sport

**Autor: Karsten Hofmann**

Bei der Sportgerichtsbarkeit muss grundsätzlich zwischen drei Bereiche unterschieden werden: 1) Verbandsgerichtsbarkeit, 2) staatliche Gerichtsbarkeit, 3) Schiedsgerichtsbarkeit. Während die staatliche Gerichtsbarkeit mit den Instanzen Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof den meisten Personen bekannt ist, gibt es vor allem bei der Abgrenzung der Verbandsgerichtsbarkeit zur Schiedsgerichtsbarkeit immer wieder Probleme. Dies liegt auch daran, dass die Rechtsorgane der zahlreichen Fachsportverbände die unterschiedlichsten Bezeichnungen tragen (Sportgericht, Schiedsgericht, Rechtsausschuss, Disziplinarausschuss, Schiedsausschuss ...).

Doch man darf keinesfalls vom Namen des Rechtsorgans auf seine Zuordnung zur Verbands- bzw. Schiedsgerichtsbarkeit schließen. Viele der als Schiedsgerichte bzw. Schiedsausschüsse bezeichneten Organe sind nämlich nicht der Schiedsgerichtsbarkeit sondern der Verbandsgerichtsbarkeit zuzuordnen.

Unter die **Verbandsgerichtsbarkeit** fallen die verbandsinternen Rechtsinstitutionen, welche Organe des Verbandes sind. Sie befassen sich meist mit Verstößen gegen die Spielregeln und gegen sonstige Verbandsregeln und wenden dabei vor allem das von den Verbänden in ihren Satzungen und Ordnungen selbst gesetzte Recht an, haben aber natürlich auch allgemeine Grundsätze des staatlichen Rechts, wie z.B. das rechtliche Gehör, zu beachten.

Die Verbandsgerichte entscheiden Streitigkeiten allerdings nicht abschließend, da alle ihre Entscheidungen durch staatliche Gerichte überprüfbar sind („Reiterurteil“, BGHZ 128, 93ff.). Theoretisch wäre es sogar möglich, ein vor einem Verbandsgericht anhängiges Verfahren gleichzeitig vor ein staatliches Gericht zu bringen, jedoch würde dann wohl nach ständiger Rechtsprechung das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers verneint werden. Somit muss vor einem Gang zur staatlichen Gerichtsbarkeit zunächst das verbandsgerichtliche Verfahren komplett abgeschlossen worden sein. In einzelnen Fällen schließen die Verbände in ihren Satzungen und Ordnungen die Anrufung eines staatlichen Gerichts aus, allerdings sind solche Klauseln nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nichtig und eine sich an das verbandsgerichtliche Verfahren anschließende Klage somit regelmäßig zulässig (BGHZ 36, 105; BGHZ 87, 337; BGHZ 102,265; BGHZ 47, 172).

Die **Schiedsgerichtsbarkeit** tritt dagegen an die Stelle der staatlichen Gerichtsbarkeit und ist darauf ausgerichtet, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Für den Ausschluss der staatlichen Gerichte muss jedoch wegen des Grundrechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 19 IV GG) ein vergleichbarer Rechtsschutz gesichert sein, weshalb die Zivilprozessordnung in den §§ 1025ff. strenge Voraussetzungen an ein Schiedsgericht stellt. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, spricht man von einem „echten“ Schiedsgericht, dessen Entscheidung gem. § 1055 ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils eines ordentlichen (staatlichen) Gerichts entfaltet, also abschließend ist. Nur in ganz besonderen Fällen können diese Schiedssprüche wieder aufgehoben werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung als „echtes“ Schiedsgericht ist u.a., dass es sich um eine unabhängige und unparteiliche Institution handelt. Das Schiedsgericht darf dabei eben kein Organ des Verbandes sein (Erfordernis der sachlichen Unabhängigkeit) und die Schiedsrichter müssen auch persönlich unabhängig sein (Erfordernis der persönlichen Unabhängigkeit). Außerdem bedarf es einer vorherigen Schiedsabrede zwischen den Parteien, die durch einen Schiedsvertrag oder auch eine Schiedsklausel in einer Satzung möglich ist. Werden diese oder andere Voraussetzungen nicht eingehalten, so spricht man auch von „unechten“ Schiedsgerichten, die dann trotz ihres Namens der Verbandsgerichtsbarkeit zuzuordnen sind.

Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber den verbandsinternen Gerichten ist neben der abschließenden Klärung des Rechtsstreits auch die Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche, Entscheidungen der Verbandsgerichte können dagegen von staatlichen Gerichten nicht vollstreckt werden. Für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten ist gem. § 101 ArbGG die Bildung eines Schiedsgerichts jedoch ausgeschlossen.